

Interpellation Ammann-Rüthi vom 20. Februar 2001
(Wortlaut anschliessend)

Mobilfunkantennen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. April 2001

Thomas Ammann-Rüthi stellt mit einer Interpellation, die er in der Februarsession 2001 einreichte, verschiedene Fragen zu Antennenstandorten und Bewilligungsabläufen für Funkantennen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Kapazität für Übernahme und Weiterleitung von Gesprächen ist bei den einzelnen Antennen beschränkt. Je dichter ein Gebiet besiedelt und je grösser die zu erwartende Gesprächszahl ist, desto enghemmaschiger muss das Antennennetz sein. Die Versorgung des Baugebiets kann zudem aus technischen Gründen (Reichweite) optimal nur über Antennen innerhalb des Baugebiets selbst erfolgen. Diese sind deshalb innerhalb der Bauzonen, wo sie vorwiegend benötigt werden, zonenkonform, was verschiedentlich auch schon gerichtlich bestätigt wurde. Standortgebunden ausserhalb der Bauzonen sind Antennen, wenn sie auf den Standort aus funktechnischen Gründen angewiesen sind. Sie können somit nicht generell in erster Priorität ausserhalb der Bauzonen platziert werden.
2. Die Bundesgerichtsentscheide zu Antennenstandorten sind – soweit bekannt – nicht widersprüchlich. Sie berücksichtigen die von Ort zu Ort unterschiedlichen funktechnischen Randbedingungen und die Vorgaben der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (abgekürzt NISV).

Jedes Errichten einer Mobilfunkantenne bedarf einer Baubewilligung. Nach dem geltenden Recht ist für die Bewilligung von Antennen innerhalb der Bauzonen die Standortgemeinde zuständig. Es ist deshalb nicht Aufgabe des kantonalen Planungsamtes, innerhalb der Bauzonen Standorte zu evaluieren, sondern der Mobilfunkanbieter und -anbieterinnen zusammen mit der politischen Gemeinde. Selbstverständlich ist das Planungsamt wenn gewünscht bereit, unterstützend mitzuwirken.

3. Durch sinnvolle Koordination der Bedürfnisse der einzelnen Anbieterinnen und Anbieter soll die Anzahl der Antennenmasten möglichst gering gehalten werden. Nach den Empfehlungen für die Koordination der Planungs- und Baubewilligungsverfahren des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) sollen Konzessionärinnen und Konzessionäre die Kantone frühzeitig über ihre Netzplanung informieren. Dies tun sie im wohlverstandenen eigenen Interesse auch zunehmend. Je besser die Transparenz ist, desto unkomplizierter sind die Verfahren und desto weniger erforderlich sind Verträge und Vereinbarungen zwischen den Mobilfunkanbietern und -anbieterinnen sowie den Bewilligungsbehörden. Dank der immer besser vorhandenen Übersicht über die Standorte und über die geplanten Entwicklungen nimmt das kantonale Planungsamt eine koordinierende und unterstützende Funktion wahr.

18. April 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.10

Interpellation Ammann-Rüthi: «Mobilfunkantennen möglichst ausserhalb der Bauzonen und zielstrebige Verfahrensabwicklung

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation hat im Kanton St.Gallen ein riesiges Ausmass angenommen. Die Verbreitung des Handys ist nicht mehr aufzuhalten und wird künftig noch weiter zunehmen.

Die Mobiltelefonbenützer wollen möglichst lückenlos verbunden sein. Die drei Mobilfunkanbieter Swisscom, Orange und DiAx sind bestrebt, ihren Kunden ein lückenloses Netz anzubieten. Dies erfordert ein dichtes Netz von Mobilfunkantennen im ganzen Land. Im Kanton St.Gallen sind bis heute 500 Standorte geplant oder realisiert.

Das Aufstellen dieser Mobilfunkantennen führt in zahlreichen Gemeinden des Kantons St.Gallen zu zahlreichen und langwierigen Einsprachen und Rekursen, weil die Angst vor gesundheitlichen Schäden durch elektromagnetische Strahlung bei der Bevölkerung enorm stark zugenommen hat. Die Beeinträchtigung der Gesundheit durch elektromagnetische Strahlung konnte jedoch bis heute nicht objektiv beurteilt werden. Es besteht auch über die NIS-Verordnung ein politischer Streit.

Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone gibt es in verschiedenen Kantonen der Schweiz. Im Kanton St.Gallen ist es sehr schwierig, diese Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen zu plazieren. Bis heute sind es lediglich 10 Prozent der Standorte ausserhalb der Bauzonen. Es würde jedoch auch der Grundsatz nach einer haushälterischen Bodennutzung entsprechen.

Aus Gründen des überaus grossen Widerstandes und der wachsenden Besorgnis in zahlreichen Gemeinden des Kantons St.Gallen ist Handlungsbedarf dringend notwendig.

In der Sorge um den Schlamassel bei den Mobilfunkantennen wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen eingeladen:

1. Unterstützt die Regierung das Bestreben, Standorte für Mobilfunkantennen in erster Linie ausserhalb der Bauzone zu priorisieren und diese auch nach Möglichkeit ausserhalb des Siedlungsgebietes empfindlichkeitsärmer anzuordnen.
2. Bundesgerichtsentscheide für Antennenstandorte im Siedlungsgebiet sind widersprüchlich. Das kantonale Planungsamt sollte daher in Absprache mit den Gemeinden Orte in der Industrie- und Gewerbezone aufgrund eines kantonsweiten Konzeptes evaluieren.
3. Das Vorgehen bei der Wahl neuer Antennenstandorte ist zu verbessern. Wie stellt sich die Regierung gegenüber der Massnahme, mit sämtlichen konzessionierten Anbietern im Telekommunikationsmarkt eine Vereinbarung über die zweckmässige Planung und Koordination der Bewilligungsverfahren zu treffen?»

20. Februar 2001